

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 Ws 503/23



Beschluss

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

X

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. Sven-Uwe Burkhardt, Alfred-Trappen-Straße 44, 44263 Dortmund

we g e n versuchten Mordes u.a.
hier: Reststrafaussetzung

hat auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts
- Strafvollstreckungskammer - Erfurt vom 24.10.2023, mit dem die Strafaussetzung zur
Bewährung einer lebenslangen Freiheitsstrafe versagt wurde,

der 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena

am 27.06.2024

beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
2. Die bedingte Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug wird angeordnet.
3. Der Zeitpunkt der Entlassung wird auf den 30.06.2026 festgesetzt.
4. Die Bewährungszeit wird auf 5 Jahre festgesetzt.
5. Der Verurteilte wird für deren gesamte Dauer der Aufsicht und Leitung der für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshilfestelle unterstellt.
6. Die Justizvollzugsbehörde wird angewiesen, zur Entlassungsvorbereitung bis zu diesem Zeitpunkt
 - a) dem Verurteilten bis zur nächsten Vollzugsplanfortschreibung am 31.12.2024 monatlich mindestens zwei begleitete - ab dem 01.10.2024 auch unbegleitete - Ausgänge zu gewähren. Letztere sollen bis zum 31.12.2024 dem Besuch des Thera-peuten Dipl.-Psych. D in E zur Fortführung der ambulanten Psychotherapie dienen,
 - b) ab dem 01.01.2025 im Rahmen fortschreitender Belastungserprobung die Verlegung des Verurteilten in den offenen Vollzug zu prüfen und bis spätestens 01.05.2025 umzusetzen sowie bis zur Verlegung in den offenen Vollzug weitere unbegleitete Ausgänge mindesten viermal monatlich auch zu anderen Anlässen, die dem Zweck der Resozialisierung und Erhalt der Lebensfähigkeit des Verurteilten dienen (Einkäufe, Behördengänge, Besuche von nahestehenden Personen) zu gewähren,
 - c) die Entlassung des Verurteilten in die betreute Wohneinrichtung für Suchtkranke, F, dergestalt vorzubereiten, dass ein Probewohnen dort in Form des Langzeitausgangs/der Dauerbeurlaubung ab dem 01.09.2025 umgesetzt werden kann.
7. Die Entscheidungen nach §§ 56b , 56c StGB zum Zeitpunkt der Entlassung sowie etwaige nach § 57a Abs. 3 i.V.m. §§ 56g und 56f StGB oder § 454a Abs. 2 StPO zu treffende Ent-

scheidungen werden der zuständigen Strafvollstreckungskammer übertragen.

8. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der heute fast 74jährige Verurteilte, der sich seit 1993 Haft befindet, verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit sexuellen Missbrauchs von Kindern und Freiheitsberaubung zum Nachteil eines damals 5-jährigen Mädchens aus dem Urteil des Landgerichts von 1994.

Das erkennende Gericht . hatte eine Strafmilderung nach § 21 StGB trotz nicht auszuschließender verminderten Steuerungsfähigkeit aufgrund der Alkoholintoxikation in Kombination mit der Persönlichkeitsstruktur, nicht vorgenommen, aber auch die besondere Schwere der Schuld nicht festgestellt.

15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe waren 2008 verbüßt.

Eine Reststrafenaussetzung wurde danach noch mehrfach, zuletzt

2018, abgelehnt. Ein Gefährlichkeitsprognosegutachten war zu dieser Zeit mangels Mitwirkung des Verurteilten nicht erstellt worden, weil der Verurteilte seine Einwilligung zur Vorzeitigen Entlassung zurückgenommen hatte.

2021 hat der Senat die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer

verworfen, mit dem ihm vier Ausführungen pro Jahr bewilligt worden waren.

Bis 2022 war ein therapeutischer Fortschritt nicht zu verzeichnen und Gruppentherapien lehnte der Verurteilte weiter ab.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Verurteilte elf Ausführungen, davon seit 2018 mehrere ungeses-

selt, beanstandungsfrei absolviert.

Seit April 2019 nimmt der Verurteilte therapeutische Einzelgespräche bei dem externen Psycho-therapeuten Dipl.-Psych. D wahr.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 08.09.2022 beantragte der Verurteilte, die lebenslange Freiheitsstrafe nunmehr zur Bewährung auszusetzen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt hat ein Gutachten des Sachverständigen, Prof. Dr. G, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eingeholt.

Seit April 2023 ist der Verurteilte von der sozialtherapeutischen Abteilung auf die Station für Gefangene mit langen Haftstrafen verlegt.

Der Verurteilte hat seit Februar 2023 sieben Begleitausgänge beantragt und beanstandungsfrei absolviert.

Mit Beschluss von hat das Landgericht die Strafaussetzung zur Bewährung versagt.

Dagegen hat der Verurteilte durch seinen Verteidiger sofortige Beschwerde erhoben.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Der Senat hat 2024 den Verurteilten im Beisein seines Verteidigers, sowie ergänzend

die Vollzugsmitarbeiter der Justizvollzugsanstalt, H und I, den Therapeuten Dipl.-Psych. D und den Sachverständigen Prof. Dr. G (erneut) mündlich angehört.

II.

Die sofortige Beschwerde hat im Ergebnis der Anhörung im tenorierten Umfang Erfolg. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist zum 30.06.2026 zur Bewährung auszusetzen.

1.

Nach § 57a StGB i. V. m. § 57 Abs. 1 Ziffer 2 StGB wird die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Bei der Entscheidung sind die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Die Regelung des § 57a StGB über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe konkretisiert die Anforderungen an eine menschenwürdige Strafvollstreckung (vgl. BVerfGE 45, 187, 245). Sie schafft einen Ausgleich zwischen dem Resozialisierungsanspruch und dem Freiheitsgrundrecht des zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten einerseits und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit andererseits (vgl. BVerfGE 117, 71). Für den besonders intensiven Eingriff eines möglicherweise lebenslangen Freiheitsentzuges ergeben sich verfassungsrechtliche Grenzen insbesondere aus dem Übermaßverbot. Danach ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor unter Umständen zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen zu einem gerechten und vertretbaren Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfGE 117, 71, 97). Je länger der Freiheitsentzug dauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für dessen Verhältnismäßigkeit. Der gewichtiger werdende Freiheitsanspruch stößt jedoch dort an Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Betroffenen drohenden Gefahren, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Betroffenen in die Freiheit zu entlassen (vgl. BVerfGE 117, 71, 97 f). Die im Rahmen der Aussetzungsentscheidung zu treffende Prognose betrifft die Verantwortbarkeit der Aussetzung mit Rücksicht auf unter Umständen zu erwartende Rückfalltaten. Je höherwertige Rechtsgüter in Gefahr sind, desto geringer muss die Rückfallwahrscheinlichkeit sein. Bei Straftaten, die wie der Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit besonders hoch zu veranschlagen. Wegen der Art der im Versagensfall zu befürchtenden Taten kommt daher eine bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht (vgl. BVerfGE 117, 71, 99). Die besonders hohe

Wertschätzung des Lebens rechtfertigt die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht nur in den Fällen, in denen eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten positiv festgestellt werden kann, sondern auch dann, wenn nach Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots ausreichender richterlicher Sachaufklärung eine günstige Gefährlichkeitsprognose nicht gestellt werden kann, weil verbleibende Zweifel an einer hinreichend günstigen Prognose zu Lasten des Verurteilten gehen (vgl. BVerfGE 117, 71, 100 f).

Das Übermaßverbot begründet aber auch verfahrensrechtliche Anforderungen insbesondere an die Feststellung der der Aussetzungsentscheidung zugrunde liegenden Prognosebasis. Sie steigen mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges. Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht (mehr) gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären (BVerfGE 117, 71, 107 m. w. N.).

Vollzugslockerungen haben für diese Prognoseentscheidung besondere Bedeutung. Denn die Prognosebasis erweitert und stabilisiert sich, wenn dem Gefangenen zuvor Vollzugslockerungen gewährt worden sind. Gerade das Verhalten eines Gefangenen anlässlich solcher Belastungsproben stellt einen geeigneten Indikator für die künftige Legalbewährung dar (vgl. BVerfGE 109, 133, 165 f; 117, 71, 119). Er erhält Gelegenheit, sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Vollzugslockerungen zu bewähren; sein hierbei an den Tag gelegtes Verhalten ist "Verhalten im Vollzug", das der Richter bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen hat (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Darüber hinaus machen es Vollzugslockerungen dem Gefangenen - insbesondere nach langem Freiheitsentzug - möglich, wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Je nach dem Erfolg dieser Orientierungssuche stellen sich seine Lebensverhältnisse und die von einer Aussetzung der Strafvollstreckung zu erwartenden Wirkungen günstiger oder ungünstiger dar. Folglich werden die Chancen, dass das Gericht, das über die Aussetzung zu entscheiden hat, zu einer zutreffenden Prognoseentscheidung gelangt, durch vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert und umgekehrt durch deren Versagung verschlechtert (vgl. BVerfGE 117, 71, 91, 92, 108 m.w.N.).

Dieser Umstand begründet besondere Prüfungspflichten der Gerichte im Aussetzungsverfahren.

Bei einem Gefangenen, dessen Entlassung nur noch von einer positiven Kriminalprognose abhängt, muss ihm, soweit vertretbar, eine Bewährung ermöglicht und er auf eine Entlassung vorbereitet werden, damit dessen grundrechtlich garantierter Freiheitsanspruch durch den Richterentscheid (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG) zeitgerecht realisiert werden kann (vgl. BVerfGE 117, 71, 108). Das Vollstreckungsgericht hat insoweit im Aussetzungsverfahren seine prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, wenn es darum geht, das Gebotensein von Lockerungen deutlich zu machen (vgl. BVerfGE 117, 71, 108). Im Einzelfall ist daher auch ein Vorgehen auf der Grundlage von § 454a Abs. 1 StPO zu prüfen (BVerfG NJW 1998, 2202; BVerfGE 117, 71, 108).

§ 454a Abs. 1 StPO ermöglicht es den Vollstreckungsgerichten, dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen über eine effektive Begrenzung der nachteiligen Folgen des Prognosedefizits praktische Wirksamkeit zu verleihen, ohne damit unverantwortbare Risiken auf die Allgemeinheit zu verlagern. Das Gericht kann nach dieser Vorschrift die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung anordnen, ohne dass dies zur sofortigen Freilassung des Betroffenen führt. Die Norm gestattet es, den zukünftigen Entlassungszeitpunkt so festzulegen, dass der Vollzugsbehörde eine angemessene Erprobung des Verurteilten in Lockerungen möglich bleibt (vgl. BVerfG, NJW 1998, S. 2202, 2204). Ein Vorgehen nach § 454a Abs. 1 StPO stärkt das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten. Zwar verhindert das bisherige Prognosedefizit vorerst eine sofortige Entlassung. Die nachteiligen Folgen des Prognosedefizits für das Freiheitsgrundrecht des Gefangenen werden aber wirksam beschränkt.

2.

Nach diesen Grundsätzen ist die lebenslange Freiheitsstrafe gemäß § 57a Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen und gemäß § 454a Abs. 1 StPO ein in der weiteren Zukunft liegender Entlassungstermin zu bestimmen, wobei die Entlassung - wie tenoriert - vorzubereiten ist.

Im Ergebnis der Anhörung des Verurteilten selbst, der Vertreter der Justizvollzugsanstalt, des externen Therapeuten und des Sachverständigen hält es der Senat für geboten in der vorbeschriebenen Weise vorzugehen, denn die günstige Kriminalprognose kann dem seit über 31 Jahren in Haft befindlichen Verurteilten nur deshalb noch nicht gestellt werden, weil er noch keine hinreichende Belastungserprobung und Entlassungsvorbereitung erfahren hat und dies nicht allein von ihm selbst zu verantworten ist. Vielmehr hat bisher seine progressive Lockerungserprobung nicht stattgefunden, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass dem Verurteilten seit der Strafvollzugsentscheidung der

Strafvollstreckungskammer von 2020 mindestens vier Ausführungen pro Jahr bewilligt wurden.

Eine fortschreitenden Belastungserprobung ist seitdem nicht erfolgt, weil dieser bisher aus eigenem Antrieb von seinem Antragsrecht nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht hat. Er

hat seit Februar 2023 lediglich sieben Begleitausgänge beantragt. Diese wurden in fünf Fällen zum Zweck der psychotherapeutischer Gespräche bei seinem Psychotherapeuten und in zwei Fällen zum Einkaufen von Bekleidung genutzt.

Der Verurteilte hat hierzu selbst angegeben, dass er derzeit nur zu seinem Therapeuten außerhalb der Justizvollzugsanstalt einen vertrauensvollen Sozialkontakt pflege und nach der langen Haftzeit mit vielen alltäglichen Situationen Schwierigkeiten habe. Er müsse sich an die Geschwindigkeit und technischen Gegebenheiten des Alltagslebens noch gewöhnen, wolle sich aber schon auf ein Leben außerhalb der Haftanstalt vorbereiten. Er sei zwar nicht sonderlich gesellig und lese gern, habe aber insofern Interesse an seinen Familienangehörigen (Kinder, Geschwister) als er gerne mehr über deren heutige Lebenssituation wüsste. Er könne den Kontakt - so seine eigene Einschätzung - aber erst außerhalb der Justizvollzugsanstalt wieder aufbauen. Er könne sich nach einem Besuch in der Wohneinrichtung für Suchtkranke, perspektivisch dort eine Wohnsitznahme mit einem eigenen Zimmer vorstellen. Auch wenn er sich selbst nicht als alkoholabhängig oder -krank einschätze, da er seit seiner Inhaftierung nichts mehr getrunken und danach auch kein Verlangen verspürt habe, seien eine strikte Abstinenz und deren Kontrolle für ihn kein Problem. Er wisse, dass er unter Alkoholeinfluss in Krisensituationen zu Gewaltausbrüchen neige, die er dann nicht mehr kontrollieren könne.

Die Vertreter der Justizvollzugsanstalt haben angegeben, dass der Verurteilte die Möglichkeit von Begleitausgängen derzeit selten in Anspruch nehme. Er habe die Möglichkeit Alleinausgänge zu beantragen, bisher nicht genutzt. Dies sei auch aus Sicht der Justizvollzugsanstalt ein wichtiger

Schritt zur Erprobung in alltäglichen Situationen. Dem dienten auch die mit der Verlegung in die

Abteilung für Langzeitinhaftierte einhergehenden neuen Angebote und Impulse. Bei allen Fortschritten im Interaktionsverhalten des Verurteilten seien weitere dahingehende Schritte nötig. Mangels eigener Antragstellung für entsprechende Maßnahmen und vor dem Hintergrund fehlender Erprobung, könne eine Entlassungsperspektive in

zeitlicher Hinsicht derzeit nicht angegeben werden. Eine Straftataufarbeitung sei nicht mehr zielführend.

Der externe Therapeut des Verurteilten Dipl.-Psych. D hat bestätigt, dass der Verurteilte sich im Laufe der seit mehreren Jahren andauernden Therapie ihm gegenüber in Einzelgesprächen zwar geöffnet habe und sich ein aus seiner Sicht tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen dem Verurteilten und ihm entwickelt habe. Eine Straftataufarbeitung und eine Suchtbehandlung

seien nicht Ziel seiner Therapie, sondern im Wesentlichen die Auseinandersetzung des Verurteilten mit seiner Persönlichkeit und die Befähigung zu einem Umgang mit Krisensituationen. Es gehe bei ihm außer um Verhaltens- und Emotionsregulation darum, Alltagserfahrungen zu machen. Aus seiner Sicht seien daher zeitnah unbegleitete Ausgänge des Verurteilten dergestalt, dass dieser allein in seine Praxis komme, inklusive Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unverzichtbar. Nur so könne eine echte Erprobung in in alltäglichen Situationen und der Erwerb von Alltagsfähigkeiten wie etwa der Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

Der Sachverständigen Prof. Dr. G kam in seinem schriftlichem Gutachten, auf das er in der mündlichen Anhörung erneut Bezug nahm, zu dem Ergebnis, dass

1. Herr X zwar nicht zur Hochrisikogruppe "Psychopathie" ansonsten jedoch nach den statisch-kriteriumsbezogenen Prognoseinstrumenten eher zu einer Gruppe mit ungünstigen Legalverlauf gehöre,
2. das personengebundene überdauernde Risikopotential in einer auf Abhängigkeit zurückgehenden tatsächlichen Alkoholisierung liege, im Rahmen derer eine in der Selbstwertproblematik wurzelnde Verletzlichkeit in Kränkungsituationen im Sinne einer akzentuierend-katalysierenden Reaktion vertieft und in destruktive Handlungen katalysiert werde. Dabei werde die Enttäuschungswut, wie etwa im Rahmen der Anlassdelinquenz, mitunter auf Ersatzopfer projiziert;
3. im Verlauf der langjährigen Inhaftierung Herr X zwar konsequent Alkoholabstinenz praktiziert habe, sich jedoch seiner Selbstwertproblematik emotional kaum nähern können. Im Fall einer aktuellen Entlassung ohne weitere Vorbereitung des sozialen Empfangsraums, erscheine es immer noch recht wahrscheinlich, dass er in Krisensituationen zu Alkohol greift und dann Straftaten der Qualität der Anlass- oder auch früheren Delikte in einem breitem Spektrum begehen wird und
4. die Prognose durch Schaffung eines gut strukturierten sozialen Empfangsraums verbessert werden könne, der insbesondere eine adäquate Kontrolle potentieller Alkoholrückfälle gewährleisten müsse.

Nach den ergänzenden mündlichen Ausführungen des Sachverständigen stehe im Vordergrund der deliktsrelevanten psychiatrischen Symptomatik eine die tatsächliche Alkoholisierung bedingende Abhängigkeit (ICD-10:F10.21). Diese gehe - insoweit abweichend zu dem gutachterlichen Ergebnis bei der Anlassverurteilung - über einen Alkoholmissbrauch hinaus. Bei der aktuellen Untersuchung hätten sich selbstunsichere Persönlichkeitszüge (Gefühl von Unsicherheit und Minderwertigkeit, vor allem im sexuellen Bereich), zwanghafte Züge ("Perfektionismus"), dissoziale und narzisstische Persönlichkeitszüge (vor allem Mangel an Empathie, erhöhte Kränkbarkeit) gefunden, ohne dass jedoch im Lebenslängsschnitt die Eingangskriterien für spezifische Persönlich-

keitsstörungen erfüllt gewesen seien.

Der Sachverständige hat - insoweit übereinstimmend mit dem Therapeuten - eine Progression der bisherigen Lockerungen und einer mittelfristigen Erprobung des Verurteilten zunächst durch unbegleitete Ausgänge, danach im offenen Vollzug und anschließend in Form des Probewohnens in der vom Verurteilten akzeptierten Wohneinrichtung für Suchtkranke empfohlen.

Diesen überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen schließt sich der Senat an und macht sich diese zu eigen. Bei dem Verurteilten liegt auch nach der langen Abstinenz ein Alkoholabhängigkeit im Sinne der ICD-10:F10.21 vor. Die Prognose kann aber durch Schaffung eines gut strukturierten sozialen Empfangsraums verbessert werden. Dieser muss insbesondere eine adäquate Kontrolle potentieller Alkoholrückfälle auch durch Suchtmittelkontrollen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, gewährleisten.

Im Ergebnis der Anhörung vor dem Senat ist - unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Persönlichkeit des Verurteilten - die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, derzeit keine weiteren Lockerungsmaßnahmen umzusetzen, weil der Verurteilte selbst hierzu wenig Eigeninitiative entwickelt, zur Entlassungsvorbereitung nicht ausreichend. Der Verurteilte bedarf wegen des aufgrund der langen Haftdauer von über 31 Jahren eingetretenen Hospitalisierungs- und Entfremdungseffekts einer progressiven Belastungserprobung auch in alltäglich fordernden Situationen.

Der Senat hat daher von der oben aufgezeigten Möglichkeit des § 454a Abs. 1 StPO Gebrauch gemacht und die bedingte Entlassung des Verurteilten angeordnet. Der Senat hat allerdings den Entlassungszeitpunkt erst in zwei Jahren bestimmt, um der Vollstreckungsbehörde zu ermöglichen, den Verurteilten stufenweise in unbegleiteten Ausgängen und im offenen Vollzug zu erproben. Dieser Zeitraum erscheint dem Senat ausreichend aber auch erforderlich, da der Verurteilte sich noch am Beginn der Entlassungsvorbereitung befindet und sich jeweils kleinschrittig in alltäglichen, sicher auch belastenden Situationen bewähren muss. Die bisher beanstandungsfrei durchgeführten Ausführungen sind insoweit ein positiver erster Schritt, dem jedoch weitere Erprobungen vor allem seiner Fähigkeit zu konsequenter Alkoholabstinenz folgen müssen. Dabei muss sich der Verurteilte darüber im Klaren sein, dass er außerhalb der Justizvollzugsanstalt mit Gelegenheiten des Alkoholkonsums in deutlich stärkerem Maß konfrontiert sein wird. Den gegenüber dem Senat bekundeten Willen, ein abstinentes und straffreies Leben in Freiheit zu führen, muss er durch aktives Mitwirken bei der Entlassungsvorbereitung insbesondere durch eigeninitiative Anträge auf weitere vollzugsöffnende Maßnahmen zum Aufbau eines stabilen und strukturierten sozialen Empfangsraumes außerhalb des Strafvollzugs weiter unter Beweis stellen.

Eine unverantwortbare Risikoverlagerung zu Lasten der Allgemeinheit ist damit nicht verbunden. Das Vollstreckungsgericht kann den Entlassungszeitpunkt so wählen, dass der Vollzugsbehörde ein angemessener Zeitraum für eine aussagekräftige Erprobung zur Verfügung steht. Dieser Zeitraum ist von Gesetzes wegen nicht beschränkt (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11. September 1991 - 1 Ws 297/91 -, NSTZ 1992, S. 148). In der gesamten Zeit bis zur Entlassung des Gefangenen ist eine Korrektur der Aussetzungsentscheidung unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Nach § 454a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO kann das Vollstreckungsgericht - ungeachtet der Widerrufsmöglichkeit nach § 56f Abs. 1 StGB - die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Strafaussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann (vgl. BVerfG, NJW 1994, 377 f; NJW 2001, 2247). Zudem kann der Verurteilte Auflagen und Weisungen unterworfen werden. Diese weiteren Entscheidungen, die zur Entlassungsvorbereitung oder im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlich werden, hat der Senat der Strafvollstreckungskammer übertragen.

Der Senat hat den Verurteilten jedoch bereits jetzt der Bewährungshilfe unterstellt, damit diese auch in der Zeit vor der Entlassung bereits Kontakt zu dem Verurteilten aufnehmen und ihn im Erprobungszeitraum zusätzlich unterstützen kann.

Die Dauer der Bewährungszeit folgt aus § 57a Abs. 3 Satz 1 StGB. Diese verlängert sich gemäß § 454a Abs. 1 StPO um die Zeitspanne, die zwischen der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung und dem Entlassungszeitpunkt liegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 464 Abs. 1 StPO.